

GESAMTVERTRAG
über die Weitersendung von
Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Zwischen

der **VG Media** Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde, Eichhornstr. 3, 10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt -

und

dem **DSW** Deutsches Studentenwerk, vertreten durch den Generalsekretär Achim Meyer auf der Heyde, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin

- nachstehend "DSW" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsparteien

1. Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen. Aufgrund von Verträgen mit Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und/oder digitale Kabelweitersendung der terrestrischen oder satellitär verbreiteten Programme zur Wahrnehmung übertragen worden. **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthält eine Aufstellung der von der VG Media vertretenen Unternehmen.
2. Der DSW vertritt auf Bundesebene die Interessen von Studentenwerken (nachfolgend „Mitglieder“), und ist zum Abschluss eines Gesamtrahmenvertrages berechtigt. Eine Bindung der Mitglieder durch diesen Gesamtvertrag erfolgt hierdurch jedoch nicht.

R
Ho

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Die VG Media wird den Mitgliedern, die die Programme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media i.S. des UrhG weitersenden, durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß **Anlage 2** Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einräumen. Das Vertragsmuster nach Anlage 2 ist Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

§ 3 Vertragshilfe

Der DSW gewährt der VG Media Vertragshilfe:

- a) Der DSW wird die Mitglieder unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung über den Abschluss des Gesamtvertrags mit der VG Media schriftlich und/oder per E-Mail und durch gut sichtbare Informationen im Mitgliederbereich seiner Homepage informieren und die nachfolgende Versendung von Vertragsangeboten gemäß **Anlage 2** ankündigen.
- b) Der DSW wird der VG Media bei Abschluss des Vertrages ein aktuelles Verzeichnis mit den Anschriften und Ansprechpartnern seiner Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Auf Nachfrage stellt das DSW der VG Media jährlich eine aktualisierte Gesamtmitgliederliste zur Verfügung.
- c) Das DSW wird den Mitgliedern empfehlen, einen Einzelvertrag nach § 2 dieses Gesamtvertrags abzuschließen, soweit diese Fernseh- und Hörfunkprogramme von Wahrnehmungsberechtigten der VG Media weitersenden, sowie ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere vollständige Abrechnungen vorzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen, sofern das jeweilige Mitglied einen Einzelvertrag mit der VG Media abgeschlossen hat.
- d) Der DSW wird darauf hinweisen, dass die VG Media bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) zusammenarbeitet.

§ 4 Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Mitglieder des DSW über den Vollzug der Verträge finden die in dem jeweiligen Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Streitbeilegung Anwendung.

2. Will die VG Media von ihren Einsichtsrechten nach dem Einzelvertrag Gebrauch machen, so wird sie vorher das DSW über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren, wenn und soweit das betroffene Mitglied sich hiermit zuvor einverstanden erklärt hat.

§ 5 Vertragsdauer


Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Auf Ansprüche aus Kabelweitersendung, die die VG Media oder ein von ihr vertretenes Unternehmen wegen Kabelweitersendungshandlungen vor dem Jahr 2010 ggf. erworben hat, wird hiermit zugunsten der Mitglieder des DSW, welche bis 31.12.2010 einen Einzelvertrag gemäß **Anlage 2** abschließen, ausdrücklich verzichtet.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 30.11. 2010

Berlin, den 29.11. 2010

 **VG Media**
Markus Runde
VG Media
Geschäftsführer
Markus Runde

[Handwritten Signature]

DSW

Anlage 1: Fernseh- und Hörfunkunternehmen

Anlage 2: Einzelvertrag zum DSW-Gesamtvertrag

Anlage 1

zum DSW-Gesamtvertrag
über die Kabelweiterleitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 9LiveFernsehen GmbH
02. CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
03. Funkhaus Saar GmbH
04. CNBC Europe
05. Wetter Fernsehen - Meteos GmbH
06. DMAXTV GmbH & Co. KG
07. Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
08. ERF Medien e.V.
09. KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
10. Home Shopping Europe GmbH
11. kabel eins K1 Fernsehen GmbH
12. SC SBS Broadcasting Media SRL
13. Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
14. DVL.TV Societ  anonyme
15. MTV Networks Europe
16. N24 Gesellschaft f r Nachrichten und Zeitgeschehen mbH
17. MTV Networks Europe
18. NRW.TV Fernsehen aus Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG
19. n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH
20. SC SBS Broadcasting Media SRL
21. ProSieben Television GmbH
22. PULS CITY TV GmbH
23. QVC Deutschland Inc. & Co. KG
24. Rhein-Main TV GmbH & Co. KG
25. Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
26. Regional-TV Karlsruhe AG
27. RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
28. RTL Television GmbH
29. Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
30. SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH
31. Sixx GmbH
32. Euvia Travel GmbH
33. SPORT1 GmbH
34. RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG
35. TM-TV GmbH & Co. KG
36. United Screen Entertainment GmbH
37. Berlin 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. KG
38. Viva Music Fernsehen GmbH & Co. KG
39. Vox Television GmbH

Hörfunkprogramme

01. RTL RADIO BERLIN GmbH
02. alster radio GmbH & Co. KG
03. Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
04. Radio Information Audio-Service Zwei GmbH
05. Lokal-Radio Cottbus GmbH
06. KISS FM Radio GmbH & Co. KG
07. ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
08. ANTENNE KOBLENZ GmbH
09. ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
10. BB RADIO Länderwelle Berlin / Brandenburg GmbH & Co. KG
11. Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG
12. bigFM in Baden Württemberg GmbH & Co. KG
13. RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
14. UNITCOM GmbH
15. delta radio GmbH & Co. KG
16. Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
17. Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
18. PBR Privater Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG
19. Radio 93,3 MHz München GmbH
20. Netzwerk Programmanbietersgesellschaft mbH Sachsen & Co. Betriebs KG
21. ERF Medien e.V.
22. Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
23. Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
24. Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
25. Antenne Niedersachsen GmbH & Co.
26. Antenne Niedersachsen GmbH & Co.
27. BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
28. Skyline Medien GmbH
29. Jazz Radio und Verlag GmbH
30. Klassik Radio GmbH & Co. KG
31. LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG
32. The Radio Group GmbH
33. Radyo Metropol FM Erstes türkischsprachiges Radio in Deutschland Betriebs-GmbH & Co. KG
34. Radio 95.0 GmbH & Co. KG
35. Privatrado Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studio Betriebs KG
36. Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
37. Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
38. LFS Landesfunk Sachsen GmbH
39. Radio Schleswig-Holstein Kommanditgesellschaft GmbH & Co.
40. NiedersachsenRock 21 GmbH & Co. KG
41. Radio Paradiso GmbH & Co. KG
42. RADIO BOB GmbH & Co. KG
43. Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
44. Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
45. Radio Hitwelle Programmanbieter GmbH & Co. KG
46. Internationale christliche Rundfunkgemeinschaft e.V.

47. NORA Nordostsee-Radio GmbH & Co. KG
48. UNITCOM GmbH
49. Privater Sächsischer Rundfunk GmbH & Co. KG
50. Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
51. RADIO SALÜ - Euro-Radio Saar GmbH
52. SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
53. RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG
54. Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
55. Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
56. Lokalradio Services GmbH & Co. KG
57. Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG
58. ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
59. Radio Hamburg GmbH & Co. KG
60. Rock Antenne GmbH & Co. KG
61. Radio RocklandPfalz GmbH & Co. KG
62. SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
63. RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
64. CLT-UFA société anonyme
65. SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
66. Neue Spreeradio Hörfunkgesellschaft mbH
67. Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG
68. STAR FM NÜRNBERG GmbH & Co. KG

EINZELVERTRAG

zum DSW-Gesamtvertrag über die Kabelweitersendung
von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen

zwischen

der **VG Media**, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Markus Runde, Eichhornstraße 3, D-10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt -

und

dem Studentenwerk

Name, Anschrift, PLZ Ort

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird der nachfolgende Einzelvertrag geschlossen:



§ 1

Vertragsparteien

1. Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen. Aufgrund von Verträgen mit den Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und digitale Weitersendung der terrestrischen oder satellitär verbreiteten Programme zur Wahrnehmung übertragen worden.
2. Der Lizenznehmer betreibt u.a. Wohnheime für Studierende. Der Lizenznehmer ist Mitglied im Sinne der Satzung des Deutschen Studentenwerk e.V. (nachfolgend: „DSW“ oder „Verband“) und versorgt die angeschlossenen Wohneinheiten der Wohnheime mit den Programmsignalen der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen. Der Lizenznehmer nimmt dabei eine vergütungspflichtige Weitersendung i.S. des UrhG vor oder plant ggf., diese in der Zukunft vorzunehmen. Der Lizenznehmer stellt den Studierenden keine Empfangsgeräte zur Verfügung. Der Lizenznehmer verlangt von den durch die VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen keine Transport- und/oder Einspeiseentgelte.

§ 2

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Nutzungsrechten für Fälle, bei denen der Lizenznehmer eine vergütungspflichtige Weitersendung i.S. des UrhG der terrestrisch und/oder satellitär ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme gemäß **Anlage 1** vornimmt.

§ 3

Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die VG Media räumt dem Lizenznehmer alle von ihr während der Vertragslaufzeit mindestens die gemäß § 2 wahrgenommenen Rechte ein, um terrestrisch oder satellitär ausgestrahlte Fernseh- und Hörfunkprogramme mit Hilfe von Antennensystemen zu empfangen und über Kabelanlagen an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohneinheiten weiterzusenden. Dies umfasst im Hinblick auf die Kabelweitersendung die den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten aufgrund des Urheberrechtsgesetzes oder aufgrund internationaler Verträge in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte.



Anlage 2 zum Gesamtvertrag zwischen DSW und VG Media

2. Die Rechteeinräumung nach Ziff. 1 umfasst mindestens alle originären und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen und mindestens alle originären Kabelweitersenderechte der Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 1 UrhG) an den in **Anlage 1** verzeichneten Programmen.
3. In dem in Ziff. 2 genannten Umfang stellt die VG Media den Lizenznehmer von allen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter für die Laufzeit dieses Vertrages frei.
4. Die Einspeisung und Weitersendung der Programme in den Kabelanlagen des Lizenznehmers nach diesem Vertrag muss zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dies steht einer technisch notwendigen Frequenzumsetzung und -aufbereitung nicht entgegen.
5. Eine Verschlüsselung der Fernseh- und Hörfunkprogramme, die Gewährung von HD-Smartcards sowie die HD-Freischaltung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern zwischen Lizenznehmer und dem jeweiligen wahrnehmungsberechtigten Sendeunternehmen zu klären.

§ 4

Vorbehaltene Rechte

1. Die dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.
2. Andere als in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichnete Rechte werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt. Insbesondere werden ein Recht zur Aufzeichnung der weiterübertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe (d.h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weiterübertragenen Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen, zur Sendung durch „ähnliche technische Mittel“ sowie jede sonstige multimediale Aufzeichnung und Verbreitung) nicht eingeräumt. Auch eine Rechteeinräumung für die Weitersendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale ggf. auf den Grundstücken und in den Gebäuden angeschlossener eigenständiger Gewerbebetriebe wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten ist von diesem Vertrag nicht umfasst. In Bezug auf solche angeschlossenen Gewerbebetriebe umfasst der vorliegende Vertrag lediglich die Weitersendung bis zum Übergabepunkt.

§ 5

Vergütung

1. Die Vergütung für die Rechteeinräumung gem. § 3 beträgt 1,80 € pro Anschlussmöglichkeit und Jahr. Bei der Festlegung dieser Vergütung ist bereits berücksichtigt, dass durch den Lizenznehmer von den Sendeunternehmen keine Transportentgelte erhoben werden.
2. Auf die Vergütung nach Ziff. 1 wird wegen des bestehenden Gesamtvertrags mit dem Verband DSW ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 16,67 % gewährt, so dass die reduzierte Vergütung 1,50 € pro Anschlussmöglichkeit und Jahr beträgt.
3. Weiterhin wird auf die Vergütung nach Ziff. 1 ein Nachlass in Höhe von 25% gewährt, sofern der Lizenznehmer nachweislich gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert ist, so dass die hiernach weiter reduzierte Vergütung 1,13 € pro Anschlussmöglichkeit und Jahr beträgt.
4. Zusätzlich zu der Vergütung nach Ziff. 2 wird die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 7%, geschuldet.
5. Der Vergütungssatz nach Ziff. 1 beruht auf dem Rechtebestand der VG Media zum 01.11.2010, d.h. einschließlich der zu der Mediengruppe RTL Deutschland zu zählenden Sendeunternehmen. Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit VG Media keine Rechte an Programmen der Mediengruppe RTL Deutschland oder anderer Programme der **Anlage 1** mehr wahrnimmt, werden die Vertragsparteien die in Ziff. 1 festgelegte Vergütung entsprechend und angemessen reduzieren. Ebenso wird die Vergütung in Ziff. 1 dann automatisch entsprechend prozentual reduziert, falls der von der VG Media aufgestellte Tarif für die Weitersendung der Hörfunk- und Fernsehsignale reduziert wird.

Die Rabattierungen nach Ziff. 2 berechnen sich dann auf der Grundlage der neuen Grundvergütung.

§ 6

Zahlungsweise

1. Der Lizenznehmer zahlt an die VG Media jährlich den sich auf Grundlage von § 5 ergebenden Betrag. Die Abrechnung eines jeden Jahres erfolgt anhand eines durch die VG Media bereitgestellten Abrechnungsbeleges (**Anlage 2**) Der Abrechnungsbeleg ist vom Lizenznehmer vollständig auszufüllen und der VG Media bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu übersenden. Die Abrechnung für die Nutzung im Jahr 2010 ist durch den Lizenznehmer bis spätestens zum 31.03.2011 anhand

Anlage 2 zum Gesamtvertrag zwischen DSW und VG Media

der **Anlage 2** vorzunehmen. Die Zahlung durch den Lizenznehmer erfolgt nach Rechnungslegung durch die VG Media mit einer Frist von 14 Tagen auf das Geschäftskonto der VG Media bei der Deutsche Bank AG Berlin, Konto-Nr.: 071100200, BLZ: 100 700 00.

2. Auf Wunsch der VG Media wird der Lizenznehmer zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Bei berechtigten Zweifeln hat die VG Media nach angemessener schriftlicher Vorankündigung und zu den üblichen Bürogeschäftszeiten ein Einsichtsrecht in die relevanten Unterlagen des Lizenznehmers. Die VG Media ist zur Verschwiegenheit über die hierbei bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zweifel sind konkret zu benennen. Der Lizenznehmer kann die Kontrolle abwenden, wenn er innerhalb eines Monats die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten anderen Sachverständigen vorlegt, welche die betreffenden Zweifel beseitigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer, falls die Abrechnung zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls - in erforderlicher und üblicher Höhe - die VG Media.

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 geschlossen. Nach Ablauf des Vertragszeitraums verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende vom Lizenznehmer oder der VG Media durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Auf Ansprüche aus Kabelweitersendung, die die VG Media oder ein von ihr vertretenes Unternehmen wegen Kabelweitersendungshandlungen vor dem Jahr 2010 ggf. erworben hat, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
2. Stellt der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Programmverbreitung vollständig ein, so kann er den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Anlage 2 zum Gesamtvertrag zwischen DSW und VG Media

3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.

4. Gerichtsstand ist Berlin

Berlin, den __.__.2010

_____, den __.__.2010

VG Media

Lizenznehmer

Anlage 1: Fernseh- und Hörfunkprogramme
Anlage 2: Abrechnungsformular



Anlage 1
zum Einzelvertrag zum DSW-Gesamtvertrag
über die Kabelweiterleitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 9Live
02. C.A.M.P. TV
03. CiTi.TV
04. CNBC Europe
05. Deutsches Wetter Fernsehen
06. DMAX
07. Dresden Fernsehen
08. ERF eins
09. Hamburg 1
10. HSE 24
11. kabel eins
12. KISS TV
13. Leipzig Fernsehen
14. LUXE.TV
15. MTV
16. N24
17. nickelodeon / COMEDY CENTRAL
18. NRW TV
19. n-tv
20. Prima TV
21. ProSieben
22. PULS 4
23. QVC
24. rheinmaintv
25. RNF
26. R.TV Karlsruhe
27. RTL II
28. RTL Television
29. Sachsen Fernsehen
30. Sat.1
31. sixx
32. sonnenklar.TV
33. SPORT1
34. Super RTL
35. TELE 5
36. TIER.TV
37. TV.BERLIN
38. VIVA
39. VOX

Hörfunkprogramme

01. 104.6 RTL Radio
02. 106!8 rock'n pop
03. 89.0 RTL
04. 94,3 rs2
05. 94,5 Radio Cottbus
06. 98 8 KISS FM
07. ANTENNE BAYERN
08. ANTENNE KOBLENZ
09. ANTENNE THÜRINGEN
10. BB Radio
11. BERLINER RUNDFUNK 91!4
12. bigFM Der neue Beat
13. bigFM Hot Music Radio
14. DEFJAY
15. delta radio
16. die neue welle
17. die ROCKwelle
18. ENERGY Bremen
19. ENERGY München
20. ENERGY Sachsen
21. ERF Radio
22. ffn comedy
23. harmony.fm
24. HIT RADIO FFH
25. Hit-Radio Antenne
26. Hit-Radio Antenne Digital (Webradios)
27. HITRADIO RTL SACHSEN
28. JAM FM
29. Jazz Radio
30. Klassik Radio
31. LandesWelle Thüringen
32. Lokalradio RLP
33. METROPOL FM
34. Oldie 95
35. Ostseewelle HIT-RADIO
36. PEPPERMINT fm
37. planet radio Radio
38. R.SA
39. R.SH Radio Schleswig-Holstein
40. RADIO 21
41. RADIO 98.2 PARADISO
42. RADIO BOB!
43. Radio Brocken
44. radio ffn
45. Radio Hitwelle
46. Radio HOREB
47. Radio NORA
48. Radio Paloma
49. RADIO PSR
50. RADIO REGENBOGEN
51. RADIO SALÜ
52. radio SAW
53. radio sunshine live
54. Radio/Tele FFH (Webradios)
55. Radio Ton Heilbronn/Franken
56. Radio Ton Neckaralb
57. Radio Ton Ostwürttemberg
58. radio top 40
59. RHH-Radio Hamburg
60. ROCK ANTENNE
61. ROCKLAND RADIO
62. ROCKLAND SACHSEN-ANHALT
63. RPR1.
64. RTL RADIO
65. saw-musikwelt (Webradios)
66. Spreeradio 105,5
67. STAR FM Berlin
68. STAR FM NÜRNBERG

R

Ho

**Abrechnung der urheberrechtlichen Vergütung für Kabelweitersendung
in Studentenwohnheimen**

An die
VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber und
Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
Eichhornstraße 3, 10785 Berlin

-per Telefax: 030-20 90 2214 -

geändert

1	Meldendes Studentenwerk mit vollständiger Adresse (wichtig für Vorsteuerabzug)		
	Kundennummer (durch VG Media zugeteilt)		
	USt-ID-Nr./ St.-Nr.		
	vertretungsbefugter GF/Vorstand		
	Bearbeiter dieser Meldung		
	E-Mail / Telefon		
Zeitraum:		2010	
Abrechnungs- u. Zahlungstermin:		31.03.2011	
2	Umsätze im Zusammenhang mit Kabelweitersendung (ohne USt) gem. § 5 Einzelvertrag		
2a	Summe der vergütungsrelevanten Umsätze in € (ohne USt.) aus der Direktversorgung der über eigene Empfangsanlagen mit den Programmsignalen versorgten Anschlussmöglichkeiten (Anschlussmöglichkeiten x 1,50 € bzw. 1,13 € bei Nachweis gemäß § 52 AO)		
3	Zwischensumme Umsätze in € (Summe aus Zeile 2a und Zeile 2b)		
4	zzgl. gesetzl. USt. in Höhe von derzeit 7% für urheberrechtliche Nutzungsrechte (7% des Wertes aus Zeile 3)		
5	Überweisungsbetrag in € (Summe Zeile 3 und Zeile 4)		

Der Betrag aus Zeile 5 wird auf das Konto der VG Media Nr. 071100200, BLZ 100 700 00 (Deutsche Bank AG Berlin) überwiesen. Die VG Media ist Leistungsempfängerin und hat die USt ID-Nr. DE 225999462.

Bitte geben Sie bei Zahlungen stets Ihre Kundennummer und den Abrechnungszeitraum an.

Hiermit erkläre ich, als Vertretungsberechtigter, dass die oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort und Datum

Unterschrift des vertretungsbefugten Geschäftsführers/Vorstands